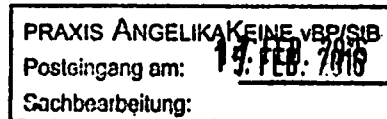


Finanzamt für Körperschaften IV, Magdalenenstr. 25, 10385 Berlin

Frau
Angelika Keine
vBP/StB
Schlüterstr. 51
10629 Berlin



ID-Nr:
Aktenzeichen: 30 / 474 / 30228 F11
Bearbeiter(in): Frau Birgit Westphal
Dienstgebäude: Magdalenenstr. 25
10365 Berlin
Zimmer: 1122
Telefon: 030 9024-300
Durchwahl: 30525
E-Mail: poststelle@fa-koerperschaften-iv.verwalt-berlin.de
Datum: 09.02.2016

für Firma Poburski Dachtechnik Ost GmbH, Waldstr. 15, 13403 Berlin

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer
bescheinigt, dass

Poburski Dachtechnik Ost
GmbH
Waldstr. 15
13403 Berlin

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 30 / 474 / 30228
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE814581525

registriert ist.

Verkehrsverbindungen
U-Bahn U5 Magdalenenstraße

Sprechzeiten
Montag und Freitag 8 – 13 Uhr
Donnerstag 11 – 18 Uhr und
nach Vereinbarung

Kreditinstitut
Konto-Nr.
Bankleitzahl
IBAN
BIC

Berliner Sparkasse
6800048463
10050000
DE94 1005 0000 6600 0464 63
BELADEBEXX

Postbank
691555100
10010010
DE09 1001 0010 0691 5551 00
PBNKDEFFXXX

Internet
Telefax

www.berlin.de/sen/finanzen
030 9024-30900

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 08.02.2019.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

09.02.2016

(Datum)

(Unterschrift)
(Hörting, SL)



Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Finanzamt für Körperschaften IV schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat (§ 355 Abs. 1 Abgabenordnung). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Im Fall der Ersatzzustellung durch Niederlegung ist bereits der Tag der Niederlegung der Tag der Zustellung.